

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/48 vom 13. Februar 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2018\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/48 du 13 février 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/48 del 13 febbraio 2019

## **Regeste**

Art. 56 ATSG, Art. 11 Abs. 1bis lit. b ELGSistierung des EL-Einspracheverfahrens bei hängigen IV- und UV-Verfahren betreffend den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung. Weil die Beschwerdeführerin Eigentümerin einer selbstbewohnten Liegenschaft ist, steht nicht fest, in welcher Höhe ein Freibetrag in der EL-Berechnung zu berücksichtigen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2019, EL 2018/48).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung vom 24. Juli 2018 hat die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren gegen die Verfügung vom 5. Dezember 2017 sistiert. Dabei handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung bzw. um eine Zwischenverfügung (vgl. Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; ATSG] in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021; VwVG]). Solche (nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffenden) prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen sind nach Art. 46 Abs. 1 VwVG nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen kann (lit. b). Die erste Eintretensvoraussetzung kann im konkreten Fall als erfüllt betrachtet werden: Die Beschwerdeführerin wird nämlich jedenfalls so lange keine Ergänzungsleistungen erhalten, bis die Beschwerdegegnerin über ihre Einsprache entschieden hat. Als Folge davon könnte eine Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerin entstehen beziehungsweise bereits entstanden sein. Darin ist ein Nachteil zu erblicken, der selbst durch einen späteren günstigen Entscheid betreffend ihre Einsprache nicht wieder gutgemacht werden kann. Die Beschwerdeführerin wäre nämlich gezwungen, sich für den Zeitraum bis zum Abschluss des Einspracheverfahrens mit dem sozialhilferechtlichen statt mit dem höheren ergänzungsleistungsrechtlichen Existenzminimum zu begnügen. Auch wenn sie später eine entsprechende Nachzahlung erhalten sollte, die diesen Nachteil rein buchhalterisch ausgleichen würde, würde dies nichts am Umstand ändern, dass sie sich bis dahin finanziell hätte einschränken müssen. Die Situation der Beschwerdeführerin stellt sich zudem ähnlich dar wie bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, weil die Beschwerdeführerin für die Dauer des Verfahrens gezwungen ist, ohne Ergänzungsleistungen auszukommen. Bei der Beurteilung von Gesuchen um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist die Vermeidung einer auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit gemäss der

konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung als ein schützenswertes Interesse anerkannt (vgl. statt vieler das Urteil des Bundesgerichtes 8C\_276/2007 vom 20. November 2007, E. 3, mit zahlreichen Hinweisen). Dies rechtfertigt es, im Risiko einer allenfalls auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu erblicken (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2016/12, EL 2016/16 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 13. Dezember 2016, E. 2). Die Anfechtung von Zwischenverfügungen erfolgt direkt mit Beschwerde beim Versicherungsgericht (vgl. Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 ATSG). Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG gilt ab der Eröffnung der Verfügung, gegen die eine Einsprache ausgeschlossen ist, eine 30-tägige Beschwerdefrist. Weil sich die Beschwerdeführerin am 14. September 2018 fristgerecht an das Versicherungsgericht gewandt hat, ist auf die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 24. Juli 2018 betreffend die Sistierung des Einspracheverfahrens einzutreten. 1.1 Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 ATSG; vgl. auch Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR 101; BV]). Nach den von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Verfahrensverzögerungen entwickelten Grundsätzen muss eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde einen Entscheid binnen einer Frist fassen, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessen erscheint (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 760/05 vom 24. Mai 2006). Weil eine Verfahrenssistierung stets das Risiko birgt, das Verfahren unnötig zu verzögern, ist sie nur ausnahmsweise zulässig und sie muss sich auf sachliche Gründe stützen können. Nach der Rechtsprechung wird die Hängigkeit eines anderen Verfahrens, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist, als zureichender Grund für eine Sistierung anerkannt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 24. Mai 2007, 4A\_69/07 E. 2.2; BGE 130 V 90).

## **E. 2**

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Als Einnahmen werden gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; ELG) u.a. ein Fünftel des Reinvermögens angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.-- übersteigt. Gehört der versicherten Person eine Liegenschaft und wird diese von der versicherten Person bewohnt, wird nur der Fr. 112'500.-- übersteigende Wert dieser Liegenschaft als Vermögen angerechnet. Gemäss Art. 11 Abs. 1 bis lit. b ELG ist in Abweichung von Abs. 1 lit. c sogar nur der Fr. 300'000.-- übersteigende Wert der Liegenschaft als Vermögen zu berücksichtigen, sofern eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie besitzt. 2.2 Die Beschwerdeführerin bewohnt eine Liegenschaft mit Wert von Fr. 262'000.--, deren Eigentümerin sie ist (act. G 3.1/63). Die Beschwerdegegnerin hat den Wert der Liegenschaft abzüglich eines Freibetrages in Höhe von Fr. 112'500.-- bei der Ermittlung des anrechenbaren Vermögens berücksichtigt. Der sich u.a. deshalb ergebende Einnahmenüberschuss hat zu einer Abweisung des EL-Anspruchs der Beschwerdeführerin geführt (act. G 3.1/18 f.). Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Einsprache vom 29. Januar 2018 u.a. sinngemäss geltend gemacht, ihr sei ein Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften in Höhe von Fr. 300'000.-- anzurechnen, da sie unabhängig vom Ausgang der aktuell hängigen UV- und IV-Hilflosenentschädigungsverfahren einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung habe (act. G 3.1/12). Die Beschwerdegegnerin hat dieses

Einspracheverfahren am 24. Juli 2018 mit der Begründung sistiert, die Einsprache könne erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens betreffend die IV-Hilflosenentschädigung geprüft werden. Dieses sei jedoch sistiert, weil das Verfahren betreffend die UV-Hilflosenentschädigung noch hängig sei (act. G 3.1/11).

2.3 Im vorliegenden Fall würde die Anrechnung eines höheren Freibetrags für selbstbewohnte Liegenschaften für sich allein nicht zum Wegfall des Einnahmenüberschusses und somit nicht zum Entstehen eines EL-Anspruches führen. Damit allein wäre die Sistierung also nicht zu rechtfertigen. Insbesondere ist anzumerken, dass nicht der komplette Freibetrag in Höhe von Fr. 300'000.-- ausgeschöpft würde, da die selbstbewohnte Liegenschaft der Beschwerdeführerin in der Schweiz lediglich einen Wert von Fr. 262'000.-- aufweist. Die Liegenschaft in Spanien gilt nicht als selbstbewohnt, weshalb sie nach wie vor vollumfänglich zu berücksichtigen wäre. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Einsprache jedoch abgesehen von der Höhe des Freibetrags für selbstbewohnte Liegenschaften auch andere Einnahmenpositionen beanstandet, die, sollte deren Überprüfung ergeben, dass sie im Sinne der Einsprache zu korrigieren wären, zusammen mit einem höheren Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften zu einem EL-Anspruch der Beschwerdeführerin führen könnten. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, dass die Höhe des Freibetrags für selbstbewohnte Liegenschaften massgebend für die Zusprache oder Abweisung eines EL-Anspruchs der Beschwerdeführerin ist. Die Notwendigkeit einer Sistierung kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Die Unfallversicherung hat gemäss dem Entscheid des Versicherungsgerichts vom 7. Dezember 2015 in Sachen UV 2015/32 bzw. dem Bundesgerichtsentscheid 8C\_41/2016 vom 23. Juni 2016 in Bezug auf die Folgen des Unfalls der Beschwerdeführerin im Jahr 2002 weitere Abklärungen vorzunehmen. Ob diese schliesslich dazu führen werden, dass die Beschwerdeführerin infolge des genannten Unfalls einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung haben wird, steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Dasselbe gilt auch für den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung. In der durch die Beschwerdeführerin angefochtenen Verfügung vom 1. April 2010 hat die IV-Stelle nämlich nicht nur ihre Zuständigkeit in Bezug auf die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung, sondern unabhängig davon auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung verneint. Es kann somit nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in jedem Fall und unabhängig vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens einen Anspruch auf eine UV- oder IV-Hilflosenentschädigung haben wird, weil sich sowohl im Verfahren der Unfallversicherung als auch im Verfahren der Invalidenversicherung herausstellen könnte, dass sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung nicht erfüllt. Daran ändert auch der am 12. September 2018 nach der Einreichung der Beschwerde ergangene Entscheid des Versicherungsgerichtes in Sachen IV 2010/205 nichts. Zwar hat das Versicherungsgericht darin das Vorliegen einer Vorleistungspflicht der Invalidenversicherung gegenüber der Unfallversicherung im Bereich der Hilflosenentschädigung dem Grundsatz nach bejaht, doch hat es den Sachverhalt in Bezug auf die Hilflosenentschädigung als ungenügend erstellt qualifiziert und die Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückgewiesen. Ob die Beschwerdeführerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; IVG) hilflos ist, steht also nach wie vor nicht fest.

2.5 Damit die EL-Durchführungsstelle den EL-Anspruch der Beschwerdeführerin korrekt berechnen kann, müssen die einzelnen Einnahmen- und

Ausgabenpositionen frankengenau feststehen. Die Hilflosenentschädigung ist keine anrechenbare Einnahme im Sinne des Art. 11 ELG, weshalb es im Regelfall irrelevant ist, ob ein EL-Ansprecher eine Hilflosenentschädigung bezieht. Im vorliegenden Fall lebt die Beschwerdeführerin jedoch in einer Liegenschaft, deren Eigentümerin sie selbst ist. Grundsätzlich ist in einem solchen Fall der Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG anwendbar, wonach bei der Bestimmung des Bruttovermögens eines EL-Ansprechers für selbstbewohnte Liegenschaften ein Freibetrag von Fr. 112'500.-- zu berücksichtigen ist. Art. 11 Abs. 1 bis lit. b ELG sieht jedoch für Bezüger einer Hilflosenentschädigung einen höheren Freibetrag vor. Deshalb ist es im konkreten Fall für die Bestimmung des anzurechnenden Vermögens der Beschwerdeführerin ausnahmsweise bedeutsam, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat. Weil dies jedoch auch trotz des rechtskräftigen Gerichtsentscheids vom 12. September 2018 in Sachen IV 2010/205 noch nicht bekannt ist, steht der für die Beurteilung der Einsprache massgebliche Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Zwar könnte die Beschwerdegegnerin selbst Sachverhaltsabklärungen zu einem allfälligen Hilflosenentschädigungsanspruch der Beschwerdeführerin gegenüber der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung vornehmen, doch wäre dies aus verfahrensökonomischer Sicht nicht sinnvoll, weil dies einen grossen Aufwand für die im Themengebiet der Hilflosenentschädigung nicht bewanderte Beschwerdegegnerin bedeuten würde, weil bereits zwei weitere Verfahren betreffend die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung und der IV-Stelle hängig sind und weil die Gefahr widersprüchlicher Entscheide der EL und der Invaliden- bzw. der Unfallversicherung bestehen würde. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren zu Recht sistiert. 2.6 Im Sinne eines obiter dictum ist anzumerken, dass die Beschwerdegegnerin die Sistierung aufrecht zu erhalten hat, bis ein rechtskräftiger Entscheid betreffend den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung der Invaliden- oder der Unfallversicherung vorliegt.

### **E. 3**

Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.